

18.12.18

R - In

Verordnung

des Bundesministeriums

der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer (Notarverzeichnis- und -postfachverordnung - NotVPV)

A. Problem und Ziel

Die Bundesnotarkammer betreibt auf der Grundlage des § 78I der Bundesnotarordnung (BNotO) ein elektronisches Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Notarinnen und Notare sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter (Notarverzeichnis). Weiterhin hat die Bundesnotarkammer auf der Grundlage des § 78n BNotO für alle in das Notarverzeichnis eingetragenen Notarinnen und Notare sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter ein persönliches elektronisches Postfach eingerichtet (besonderes elektronisches Notarpostfach). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist nach den §§ 78m und 78n Absatz 5 BNotO dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu dem Notarverzeichnis sowie zu den besonderen elektronischen Notarpostfächern durch Rechtsverordnung zu regeln. Mit der Verordnung wird von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht.

B. Lösung

Der Teil 1 der Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer (Notarverzeichnis- und -postfachverordnung – NotVPV) enthält die näheren Bestimmungen zum Notarverzeichnis (§§ 1 bis 11 NotVPV). Dabei werden durch die §§ 1 bis 5 NotVPV die einzutragenden Daten konkretisiert. Die §§ 6 bis 8 NotVPV regeln die Eintragung, die Berichtigung und die Löschung dieser Daten und die §§ 9 bis 11 NotVPV treffen nähere Bestimmungen zur Einsichtnahme, zur Suchfunktion und zur Datensicherheit.

Im Teil 2 der NotVPV finden sich nähere Bestimmungen zu den besonderen elektronischen Notarpostfächern (§§ 12 bis 20 NotVPV). Dabei betreffen die §§ 12 und 13 NotVPV den Zweck der Postfächer und deren Infrastruktur. Die §§ 14 bis 19 NotVPV enthalten Regelungen zur Einrichtung und zur Aktivierung der einzelnen Postfächer sowie zu deren Verwaltung. § 20 NotVPV enthält die Bestimmung zur Löschung der Postfächer.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die NotVPV entsteht der Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von 50 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

18.12.18

R - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer (Notarverzeichnis- und -postfachverordnung - NotVPV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 17. Dezember 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer (Notarverzeichnis- und -postfachverordnung - NotVPV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

**Verordnung über das Notarverzeichnis und
die besonderen elektronischen Notarpostfächer
(Notarverzeichnis- und -postfachverordnung – NotVPV)**

Vom ...

Auf Grund des § 78m Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 78n Absatz 5 der Bundesnotarordnung, die durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

**T e i l 1
N o t a r v e r z e i c h n i s**

- § 1 Eintragung von Amtspersonen
- § 2 Angaben zu den Amtspersonen
- § 3 Angaben zu den amtlichen Tätigkeiten
- § 4 Frühere Amtspersonen
- § 5 Notarvertreter
- § 6 Eintragungen
- § 7 Berichtigungen
- § 8 Löschungen
- § 9 Einsichtnahme
- § 10 Suchfunktion
- § 11 Einsehbarkeit und Datensicherheit

**T e i l 2
B e s o n d e r e s e l e k t r o n i s c h e s N o t a r p o s t f a c h**

- § 12 Besonderes elektronisches Notarpostfach
- § 13 Führung der Postfächer
- § 14 Einrichtung und Aktivierung eines Postfachs
- § 15 Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach
- § 16 Zugang zum Postfach
- § 17 Automatisches Löschen von Nachrichten
- § 18 Sperrung des Postfachs
- § 19 Vorläufige Amtsenthebung

§ 20 Löschung des Postfachs

T e i l 3
S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 21 Inkrafttreten

T e i l 1
N o t a r v e r z e i c h n i s

§ 1

Eintragung von Amtspersonen

(1) In das Notarverzeichnis sind Personen einzutragen, die bestellt sind zum

1. hauptberuflichen Notar,
2. Anwaltsnotar,
3. Notariatsverwalter oder
4. Notariatsabwickler (§ 114 Absatz 4 der Bundesnotarordnung).

(2) In das Notarverzeichnis können zum Zweck der Urkundensuche zudem Personen eingetragen werden, die

1. im Sinne des Absatzes 1 bestellt waren,
2. als Notar im Landesdienst im Sinne des § 114 der Bundesnotarordnung in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung tätig waren oder
3. als Amtsverwalter im Sinne des § 22 Absatz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 265, 266) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung tätig waren.

(3) Die von den Absätzen 1 und 2 erfassten Personen sind nur einmal als Amtspersonen einzutragen.

§ 2

Angaben zu den Amtspersonen

(1) Zu jeder Amtsperson sind alle amtlichen Tätigkeiten einzutragen, die diese ausübt oder ausgeübt hat.

(2) Als Zusatz zum Familiennamen werden, sofern von der Amtsperson geführt und mitgeteilt, akademische Grade und Ehrenggrade sowie die Bezeichnung „Professor“ eingetragen. Nicht-juristische Grade müssen als solche erkennbar sein. Die Eintragung kann

davon abhängig gemacht werden, dass die Berechtigung zum Führen des Grades oder der Bezeichnung nachgewiesen wird.

(3) Hat eine Amtsperson mehrere Vornamen, so sind nur diejenigen einzutragen, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit üblicherweise verwendet werden.

(4) Zur Amtsperson ist zu deren Identifizierung das Geburtsdatum einzutragen.

(5) Zur Amtsperson sind deren Beurkundungssprachen einzutragen, sofern sie solche mitgeteilt hat.

§ 3

Angaben zu den amtlichen Tätigkeiten

(1) Zu jeder amtlichen Tätigkeit einer Amtsperson sind folgende Angaben einzutragen:

1. der Amtssitz,
2. der Beginn der amtlichen Tätigkeit,
3. das Ende der amtlichen Tätigkeit,
4. die Anschriften der Geschäftsstellen und
5. die Orte und Termine auswärtiger Sprechtage.

(2) Zu jeder Geschäftsstelle sind nach Mitteilung durch die Amtsperson folgende Angaben einzutragen:

1. eine Telefonnummer,
2. eine Telefaxnummer,
3. eine E-Mail-Adresse und
4. eine Internetadresse.

(3) Darf die Amtsperson die amtliche Tätigkeit im Fall des § 8 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung nicht persönlich ausüben, ist dies bei der amtlichen Tätigkeit zu vermerken.

(4) Zum Zweck der Urkundensuche sind die Verwahrzuständigkeiten für die bei der amtlichen Tätigkeit errichteten Urkunden einzutragen. Dies gilt nicht für Verwahrungen nach § 45 Absatz 1 der Bundesnotarordnung. Die Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv (§ 51 Absatz 5 der Bundesnotarordnung) lässt die Verwahrzuständigkeit im Sinne des Satzes 1 unberührt.

§ 4

Frühere Amtspersonen

Zu früheren Amtspersonen, die nach § 1 Absatz 2 eingetragen sind, werden nur die Angaben nach § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5 der Bundesnotarordnung sowie

die Angaben nach § 2 Absatz 1 bis 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 4 dieser Verordnung eingetragen.

§ 5

Notarvertreter

Die Bestellung eines Notarvertreters ist bei derjenigen amtlichen Tätigkeit einzutragen, auf die sich die Bestellung bezieht. § 2 Absatz 2 bis 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

Eintragungen

(1) Die Notarkammern nehmen die ihnen obliegenden Eintragungen in das Notarverzeichnis unverzüglich vor, nachdem sie von den einzutragenden Inhalten Kenntnis erhalten haben. Die Bundesnotarkammer stellt ihnen hierfür eine Webanwendung zur Verfügung.

(2) Die Eintragungen sind von den Mitarbeitern der Notarkammern im Notarverzeichnis qualifiziert elektronisch zu signieren, soweit die Webanwendung dies vorsieht. Hierbei sind von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellte qualifizierte Zertifikate mit einem Attribut zu verwenden, das die Inhaber als für die Notarkammer handelnd ausweist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Fall eines automatisierten Abrufs nach § 78I Absatz 5 der Bundesnotarordnung.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei technischen Störungen, können die Notarkammern die Bundesnotarkammer schriftlich beauftragen, einzelne Eintragungen für sie vorzunehmen.

(4) Stellt die Bundesnotarkammer den Aufsichtsbehörden für Eintragungen in das Notarverzeichnis eine Webanwendung zur Verfügung, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Bundesnotarkammer trägt die Bezeichnung des besonderen elektronischen Notarpostfachs unverzüglich ein, nachdem sie dieses eingerichtet hat. Sie stellt den Amtspersonen für die Mitteilung der in § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 2 bezeichneten Angaben eine Webanwendung zur Verfügung und nimmt die entsprechenden Eintragungen unverzüglich vor, nachdem ihr die Mitteilungen zugegangen sind.

§ 7

Berichtigungen

Stellt die eintragende Stelle fest, dass ihre Eintragungen unrichtig oder unvollständig sind, hat sie diese unverzüglich zu berichtigen oder zu vervollständigen. Für Berichtigungen oder Vervollständigungen der Notarkammern und Aufsichtsbehörden gilt § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4 entsprechend. Hat die eintragende Stelle Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragungen, hat sie hierzu Auskünfte einzuholen.

§ 8

Löschungen

(1) Wird ein besonderes elektronisches Notarpostfach gelöscht (§ 20), so löscht die Bundesnotarkammer dessen Bezeichnung unverzüglich aus dem Notarverzeichnis.

(2) Wird das Ende einer amtlichen Tätigkeit in das Notarverzeichnis eingetragen, löscht die Bundesnotarkammer unverzüglich die zu dieser Tätigkeit gehörenden Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 2. Endet mit dem Ende der amtlichen Tätigkeit die Bestellung als Amtsperson, löscht die Bundesnotarkammer unverzüglich auch die Angaben nach § 2 Absatz 5.

§ 9

Einsichtnahme

(1) Die Einsichtnahme in das Notarverzeichnis ist ausschließlich über das Internet möglich. Sie muss kostenfrei und ohne vorherige Registrierung möglich sein.

(2) Das Geburtsdatum der eingetragenen Personen ist nicht einsehbar.

(3) Eintragungen zu Entscheidungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung und zu einer vorläufigen Amtsenthebung sind nach dem Ende der Wirksamkeit der Entscheidung oder der vorläufigen Amtsenthebung nicht mehr einsehbar.

(4) Die Angaben zu einem Notarvertreter sind nur einsehbar, wenn und solange dieser für eine Amtsperson bestellt ist, die rechtlich an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert ist.

§ 10

Suchfunktion

(1) Die Bundesnotarkammer hat die Einsichtnahme in das Notarverzeichnis über Funktionen zur Suche der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Amtspersonen (Notarsuche) und zur Suche von Urkunden (Urkundensuche) zu gewährleisten. Die Notarsuche soll es ermöglichen, die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Amtspersonen anhand der in Absatz 2 genannten Angaben zu ermitteln. Die Urkundensuche soll es ermöglichen, den Verwahrort einer Urkunde, deren Verwahrung den in § 1 Absatz 1 genannten Amtspersonen oder einer anderen zuständigen Stelle obliegt, anhand der in Absatz 2 genannten Angaben zu den Amtspersonen, die die Beurkundung vorgenommen haben, zu ermitteln.

(2) Die Suchfunktion hat die alternative und die kumulative Suche zumindest anhand der folgenden Angaben zu den Amtspersonen zu ermöglichen:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Amtssitz und
4. Kammerbezirk.

(3) Die Suchfunktion kann auffordern, die Suche durch die Eingabe weiterer Kriterien einzuschränken, wenn mehr als 50 Treffer zu erwarten sind.

(4) Die Nutzung der Suchfunktion kann von der Eingabe eines auf der Internetseite angegebenen Sicherheitscodes abhängig gemacht werden.

§ 11

Einsehbarkeit und Datensicherheit

(1) Die Bundesnotarkammer hat durch geeignete organisatorische und dem aktuellen Stand entsprechende technische Maßnahmen

1. dafür Sorge zu tragen, dass das Notarverzeichnis jederzeit einsehbar ist, und
2. Vorkehrungen zu treffen, dass sie von Fehlfunktionen des Notarverzeichnisses unverzüglich Kenntnis erlangt.

(2) Bei schwerwiegenden Fehlfunktionen hat die Bundesnotarkammer unverzüglich, bei anderen Fehlfunktionen zeitnah die erforderlichen Maßnahmen zu deren Behebung zu veranlassen.

(3) Stellt die Bundesnotarkammer Notarkammern oder Amtspersonen für von diesen vorzunehmende Eintragungen oder Mitteilungen Webanwendungen zur Verfügung, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass auf diese nur durch ein sicheres Verfahren mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln zugegriffen werden kann.

Teil 2

Besonderes elektronisches Notarpostfach

§ 12

Besonderes elektronisches Notarpostfach

(1) Das besondere elektronische Notarpostfach dient der elektronischen Kommunikation der Postfachinhaber mit den Gerichten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Zudem dient es der Kommunikation der Postfachinhaber untereinander.

(2) Das besondere elektronische Notarpostfach kann auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Stellen oder Personen dienen.

(3) Die Bundesnotarkammer hat den Inhabern eines besonderen elektronischen Notarpostfachs die elektronische Suche nach allen Stellen und Personen zu ermöglichen, die über das Postfach erreichbar sind. Die Bundesnotarkammer hat zudem die Daten, die eine Suche im Sinne des Satzes 1 ermöglichen, auch den Gerichten zugänglich zu machen. Sie kann diese Daten auch anderen Personen und Stellen zugänglich machen, mit denen sie nach Absatz 2 eine Kommunikation ermöglicht.

§ 13

Führung der Postfächer

(1) Die Bundesnotarkammer hat die besonderen elektronischen Notarpostfächer auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface – OSCI“ oder eines künftig an dessen Stelle tretenden Standards zu betreiben. Die Bundesnotarkammer hat fortlaufend zu gewährleisten, dass die Postfachinhaber über das Postfach sicher elektronisch kommunizieren können.

(2) Der Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach soll barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung sein.

(3) Die Bundesnotarkammer hat zu gewährleisten, dass der Empfänger eines elektronischen Dokuments, das aus dem besonderen elektronischen Notarpostfach ohne qualifizierte elektronische Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg versandt wurde, feststellen kann, ob die Nachricht von dem Postfachinhaber selbst versandt wurde.

§ 14

Einrichtung und Aktivierung eines Postfachs

(1) Die Bundesnotarkammer richtet für jede ausgeübte amtliche Tätigkeit eines Notars oder Notariatsverwalters ein besonderes elektronisches Notarpostfach ein. Sie gewährleistet, dass das Postfach unverzüglich nach Eintragung der amtlichen Tätigkeit in das Notarverzeichnis zur Aktivierung bereitsteht und nicht vor dem Beginn der amtlichen Tätigkeit aktiviert werden kann.

(2) Die Aktivierung des besonderen elektronischen Notarpostfachs durch die Amtsperson oder den Notarvertreter erfolgt mittels eines Authentisierungszertifikats, das auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit nach dem Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) gespeichert ist.

(3) Die Bundesnotarkammer hat zu gewährleisten, dass die Aktivierung des besonderen elektronischen Notarpostfachs nur möglich ist, wenn der Inhaber des zur Aktivierung verwendeten Zertifikats mit demjenigen, für den das Postfach eingerichtet ist, identisch ist.

§ 15

Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach

(1) Der Postfachinhaber kann anderen Personen unterschiedlich weit reichende Zugangsberechtigungen zu seinem besonderen elektronischen Notarpostfach erteilen. Er kann diesen Personen auch die Befugnis einräumen, weitere Zugangsberechtigungen zu seinem Postfach zu erteilen.

(2) Die Erteilung einer Zugangsberechtigung nach Absatz 1 kann auch mit der Befugnis verbunden werden, Nachrichten zu versenden. Die Einräumung einer Befugnis zur formwahrenden Einreichung elektronischer Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg ist jedoch ausgeschlossen.

(3) Zugangsberechtigungen und Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 können von dem Postfachinhaber oder den von ihm dazu ermächtigten Personen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 16

Zugang zum Postfach

(1) Die Anmeldung am besonderen elektronischen Notarpostfach erfolgt mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln. Zugangsdaten, die einzelnen Personen allein zugewiesen sind, dürfen anderen Personen nicht bekanntgegeben werden. Bei einem Versand nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg muss der Postfachinhaber mittels eines Authentisierungszertifikats im Sinne des § 14 Absatz 2 an seinem Postfach angemeldet sein.

(2) Hat die angemeldete Person die Nutzung des besonderen elektronischen Notarpostfachs beendet, hat sie sich abzumelden. Die Bundesnotarkammer hat für den Fall, dass das Postfach nach erfolgter Anmeldung für eine bestimmte Zeitdauer nicht genutzt wird, eine automatische Abmeldung der Person durch das System vorzusehen. Bei der Bemessung der Zeitdauer sind die Belange des Datenschutzes gegen den Aufwand für die erneute Anmeldung abzuwägen.

§ 17

Automatisches Löschen von Nachrichten

Nachrichten dürfen frühestens 120 Tage nach ihrem Eingang automatisch gelöscht werden.

§ 18

Sperrung des Postfachs

(1) Wird das Ende einer amtlichen Tätigkeit in das Notarverzeichnis eingetragen, sperrt die Bundesnotarkammer unverzüglich das zugehörige besondere elektronische Notarpostfach. Die Sperrung wird erst mit dem Beginn des Tages wirksam, der auf das Ende der amtlichen Tätigkeit folgt.

(2) Zu einem gesperrten Postfach haben der Postfachinhaber und alle anderen Personen, denen eine Zugangsberechtigung erteilt wurde, keinen Zugang mehr.

(3) Ein gesperrtes Postfach ist auch für den Empfang von Nachrichten gesperrt. Die Bundesnotarkammer soll vorsehen, dass Personen, die eine Nachricht an ein gesperrtes Postfach senden, automatisch mitgeteilt wird, auf wen die Zuständigkeit für die Verwahrung der Akten der früheren Amtsperson übergegangen ist.

(4) Geht im Fall der Sperrung die Zuständigkeit des früheren Postfachinhabers für die Aktenverwahrung vollständig oder teilweise auf einen oder mehrere Notare oder Notariatsverwalter über, kann die Bundesnotarkammer diesen eine Übersicht über die vor der Sperrung in dem Postfach eingegangenen und noch nicht abgerufenen Nachrichten zur Verfügung stellen. Die Übersicht hat sich auf den Absender und den Eingangszeitpunkt der jeweiligen Nachricht zu beschränken.

(5) Die Sperrung eines Postfachs ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für die Sperrung nicht bestanden hat oder entfallen ist.

§ 19

Vorläufige Amtsenthebung

(1) Wird die vorläufige Amtsenthebung einer Amtsperson in das Notarverzeichnis eingetragen, hebt die Bundesnotarkammer unverzüglich die Zugangsberechtigung der Amtsperson zu ihrem besonderen elektronischen Notarpostfach auf. § 18 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(2) Weitere Zugangsberechtigungen und Befugnisse im Sinne des § 15 Absatz 1 und 2 bleiben von der Aufhebung der Zugangsberechtigung nach Absatz 1 unberührt. § 15 Absatz 3 gilt im Fall des Absatzes 1 für den Postfachinhaber nicht mehr. Dieser kann jedoch verlangen, dass die Bundesnotarkammer sein besonderes elektronisches Notarpostfach unverzüglich sperrt.

§ 20

Löschung des Postfachs

Gesperrte besondere elektronische Notarpostfächer werden einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten sechs Monate nach dem Ende der amtlichen Tätigkeit gelöscht.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die §§ 78m und 78n Absatz 5 der Bundesnotarordnung (BNotO) ermächtigen das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dazu, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zu dem Notarverzeichnis sowie zu dem besonderen elektronischen Notarpostfach zu regeln. Von diesen Ermächtigungen soll mit der Verordnung über das Notarverzeichnis und die besonderen elektronischen Notarpostfächer (Notarverzeichnis- und -postfachverordnung – NotVPV) Gebrauch gemacht werden.

I. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die NotVPV gliedert sich in drei Teile. Während Teil 1 der NotVPV (§§ 1 bis 11) die näheren Einzelheiten zum Notarverzeichnis regelt, bestimmt Teil 2 der NotVPV (§§ 12 bis 20) die näheren Einzelheiten zu den besonderen elektronischen Notarpostfächern. Teil 3 der NotVPV (§ 21) enthält die Vorschrift zum Inkrafttreten.

1. Das Notarverzeichnis

Das Notarverzeichnis ist ein elektronisches Verzeichnis, in das die Stammdaten aller Notarinnen und Notare, Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sowie vergleichbarer Personen eingetragen werden. Technisch besteht es aus mehreren Komponenten, die in ihrer Gesamtheit die zentrale Zugangs- und Benutzerverwaltung für die IT-Anwendungen der Bundesnotarkammer darstellen. Dies betrifft bislang insbesondere das Zentrale Vorsorgeregister (§ 78a BNotO) und das Zentrale Testamentsregister (§ 78c BNotO), die von der Bundesnotarkammer in ihrer Eigenschaft als Registerbehörde geführt werden.

Das Notarverzeichnis dient zudem der Information der rechtsuchenden Bevölkerung über die amtsbereiten Notarinnen und Notare, Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sowie über den Verwahrort von notariellen Urkunden. Zu diesem Zweck stellt die Bundesnotarkammer im Internet eine Suchmaske zur Verfügung, über die alle Interessierten die relevanten Informationen des Notarverzeichnisses kostenlos einsehen können. Diese umfassende Information der Öffentlichkeit steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anspruch auf Urkundsgewährung sowie der Stellung der Notarinnen und Notare sowie der Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter als Trägerinnen oder Träger eines öffentlichen Amtes.

Die Bundesnotarkammer hat das Notarverzeichnis bereits 2010 eingerichtet und betreibt es seither. Die Einrichtung erfolgte teilweise in der Eigenschaft der Bundesnotarkammer als Registerbehörde des Zentralen Vorsorgeregisters sowie des Zentralen Testamentsregisters und teilweise im Rahmen der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung nach § 78 Absatz 3 BNotO. Die Eintragungen in das Notarverzeichnis und etwaige Berichtigungen werden von den Notarkammern über eine Webanwendung auf der Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen vorgenommen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Telekommunikationsdaten sowie etwaige Sprachkenntnissen der eingetragenen Personen. Diese Informationen werden unmittelbar von der Bundesnotarkammer eingetragen.

Die Bedeutung des Notarverzeichnisses als zentrale Zugangs- und Benutzerverwaltung steigt mit dem Fortschreiten der Digitalisierung im Notariat. Zum Beispiel greifen auch die besonderen elektronischen Notarpostfächer auf das Notarverzeichnis zurück, um die Postfachinhaberinnen und -inhaber als Amtspersonen zu identifizieren. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber das Notarverzeichnis durch den mit Wirkung zum 9. Juni

2017 eingeführten § 78I BNotO nunmehr spezialgesetzlich geregelt und die Führung des Notarverzeichnisses zu einer Pflichtaufgabe der Bundesnotarkammer erklärt.

In Teil 1 der NotVPV werden die gesetzlichen Vorgaben für das Notarverzeichnis auf der Grundlage der Ermächtigung aus § 78m BNotO konkretisiert. Dabei treffen die §§ 1 bis 5 NotVPV zunächst nähere Bestimmungen über die in das Notarverzeichnis einzutragenden Daten. Die §§ 6 bis 8 NotVPV regeln die Eintragung, die Berichtigung und die Löschung dieser Daten und die §§ 9 bis 11 NotVPV behandeln die Einsichtnahme in das Notarverzeichnis sowie die Datensicherheit.

2. Die besonderen elektronischen Notarpostfächer

Die besonderen elektronischen Notarpostfächer dienen dem elektronischen Rechtsverkehr der Notarinnen und Notare und Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter mit den Gerichten sowie der elektronischen Kommunikation der Notarinnen und Notare und Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter untereinander. Eingerichtet und betrieben wird es von der Bundesnotarkammer. Die besonderen elektronischen Notarpostfächer lösen im notariellen Bereich das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ab, das die Notarinnen und Notare sowie die Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter bereits seit dem Jahr 2007 flächendeckend für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten nutzen. Sie mussten daher nicht vollständig neu entwickelt werden, sondern bauen auf den bestehenden Strukturen des EGVP auf.

Nach § 130a Absatz 1 und 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) können elektronische Dokumente mit einer einfachen Signatur formwahrend bei Gericht eingereicht werden, wenn die verantwortende Person sie auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt. Als sicherer Übermittlungsweg gilt nach § 130a Absatz 4 Nummer 2 ZPO der Übermittlungsweg zwischen einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach im Sinne des § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts. Das besondere elektronische Notarpostfach entspricht für den notariellen Bereich dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach und wurde auf gesetzlicher Grundlage errichtet, so dass es die Anforderungen an einen sicheren Übermittlungsweg erfüllt. Das besondere elektronische Notarpostfach erlaubt den Notarinnen und Notaren sowie den Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern somit die formwahrende Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht. Parallele Vorschriften zu § 130a ZPO finden sich auch in anderen Verfahrensordnungen (vgl. § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 52a der Finanzgerichtsordnung (FGO), § 65a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Mit der Aktivierung ihres Postfachs sind die Notarinnen und Notare sowie die Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter zudem für elektronische Zustellungen durch die Gerichte erreichbar und erfüllen somit ihre verfahrensrechtliche Pflicht aus § 174 Absatz 3 Satz 4 ZPO.

Das besondere elektronische Notarpostfach verfügt über eine umfassende Sicherheitsarchitektur: Ein Zugriff auf das Postfach erfolgt über das NotarNetz der Bundesnotarkammer. Dabei handelt es sich um ein geschlossenes virtuelles privates Netzwerk, das von der Bundesnotarkammer über die NotarNet GmbH betrieben wird und das vom Internet abgekoppelt ist. Der Zugang zum NotarNetz ist nur über eine spezielle Register- oder NotarNetzbox möglich, die von der Bundesnotarkammer vergeben wird. Weiterhin erfordert der Zugriff auf das Postfach die Eingabe der von der Bundesnotarkammer vergebenen Zugangsdaten (Nutzername und Passwort). Für die erstmalige Aktivierung des besonderen elektronischen Notarpostfachs sowie für die Versendung von Dokumenten auf einem sicheren Übermittlungsweg bedarf es darüber hinaus der Anmeldung mittels einer Signaturkarte, die die Amtsperson als solche ausweist, und der dazugehörigen PIN.

In Teil 2 der NotVPV werden zunächst der Zweck der besonderen elektronischen Notarpostfächer und deren Infrastruktur geregelt (§§ 12 und 13 NotVPV). Weiterhin finden sich

in ihm dann Vorschriften zur Einrichtung, Aktivierung, Verwaltung und Löschung der individuellen Postfächer (§§ 14 bis 20 NotVPV).

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für den Erlass der NotVPV folgt aus den §§ 78m und 78n Absatz 5 BNotO.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die NotVPV ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Dabei greift die NotVPV mit der in § 13 Absatz 2 vorgesehenen barrierefreien Ausgestaltung der besonderen elektronischen Notarpostfächer Ziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) auf.

Nach Artikel 13 Absatz 1 UN-BRK besteht ein Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten und wirksamen Zugang zur Justiz. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 (CRPD/C/DEU/CO/1) der Bundesrepublik Deutschland unter anderem empfohlen, gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Barrierefreiheit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen. In den Vorgaben des Artikels 13 Absatz 1 UN-BRK bzw. der Empfehlung des UN-Fachausschusses inbegriffen ist, dass Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise auf rechtliche Beratung und rechtlichen Beistand zurückgreifen müssen können wie andere Menschen auch.

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Für das Notarverzeichnis gelten im Übrigen die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) unmittelbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die NotVPV fördert den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt und dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Durch das Notarverzeichnis können Notarinnen und Notare und Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sowie deren Urkunden schnell aufgefunden werden. Das besondere elektronische Notarpostfach stellt ein sicheres Kommunikationsmittel für den elektronischen Rechtsverkehr von und mit Notarinnen und

Notaren sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern dar. Die Kommunikation von Notarinnen und Notaren sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern mit Gerichten und Behörden wird wie auch die Kommunikation innerhalb des Notarstandes vereinfacht und beschleunigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die NotVPV steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen der NotVPV erleichtern den Zugang der rechtsuchenden Bevölkerung zu den Notarinnen und Notaren sowie den Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern und fördern eine nachhaltige Entwicklung durch eine Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die Verfügbarkeit der Notarinnen und Notare sowie der Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter wird insgesamt erhöht und die Qualität der Rechtspflege verbessert. Hierdurch wird der soziale Zusammenhalt im Sinne der Managementregel Nummer 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gestärkt und auch das von SDG 16 der UN Agenda 2030 beinhaltete Ziel des gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz gefördert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Notarverzeichnis existiert bereits. Es wurde durch die Bundesnotarkammer im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgabenwahrnehmung eingeführt und durch Schaffung des § 78l BNotO spezialgesetzlich geregelt und zur Pflichtaufgabe erhoben. Anlässlich des Inkrafttretens des § 78l BNotO zum 9. Juni 2017 hat die Bundesnotarkammer das Notarverzeichnis zwischenzeitlich modernisiert. Die NotVPV knüpft an diese bestehenden Strukturen an und konkretisiert lediglich die Vorgaben des Gesetzgebers. Der Bundesnotarkammer entsteht daher grundsätzlich kein neuer Erfüllungsaufwand durch diese Verordnung. Einzige Ausnahme ist die Vorgabe des § 3 Absatz 3 NotVPV, wonach im Notarverzeichnis künftig auch zu vermerken ist, wenn eine Amtsperson im Fall des § 8 Absatz 1 Satz 2 BNotO an der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit gehindert ist. Diese Vorgabe war im Notarverzeichnis bislang noch nicht abgebildet, so dass der Aufwand für die Umsetzung dieser Vorgabe auf die NotVPV zurückgeht. Die Bundesnotarkammer hat die Kosten hierfür mit 50 000 Euro beziffert.

Das besondere elektronische Notarpostfach wurde auf der Grundlage des ebenfalls zum 9. Juni 2017 in Kraft getretenen § 78n BNotO eingeführt. Eine Neuentwicklung des besonderen elektronischen Notarpostfachs durch die Bundesnotarkammer war nicht erforderlich, weil die Notarinnen und Notare sowie die Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter bereits zuvor flächendeckend zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet waren und über ein EGVP verfügten. Die Bundesnotarkammer hat lediglich die bestehenden Strukturen des EGVP auf ihre eigenen Server migriert und technisch angepasst. Die NotVPV knüpft auch insoweit an die bestehenden Vorgaben an und konkretisiert lediglich die Vorgaben des Gesetzgebers. Durch die NotVPV entsteht der Bun-

desnotarkammer folglich kein neuer Erfüllungsaufwand in Bezug auf das besondere elektronische Notarpostfach.

Die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des besonderen elektronischen Notarpostfachs entsprechen denjenigen für die frühere Nutzung des EGVP, so dass seitens der Notarinnen und Notare keine zusätzlichen Investitionen erforderlich waren.

5. Weitere Kosten

Keine.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Sonstige Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitisch relevante oder demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insbesondere betrifft die NotVPV die Belange von Notarinnen und Notaren in gleichem Maße. Soweit in der NotVPV die Bezeichnungen „Notar“, „Notariatsverwalter“, „Postfachinhaber“, „Notarvertreter“ etc. in der männlichen Form verwendet werden, sind hiermit Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Eine geschlechtergerechte Formulierung ist nicht erfolgt, weil die der NotVPV zugrunde liegenden Normen der Bundesnotarordnung durchgehend nur die männliche Form verwenden. Dies wurde in der NotVPV fortgeführt, um einen Widerspruch zwischen gesetzlicher Regelung und daran anknüpfender Verordnung zu vermeiden.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen der NotVPV ist nicht angezeigt. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist auf Dauer angelegt und erfordert eine stabile rechtliche Grundlage. Eine eigenständige Evaluierung der NotVPV ist nicht erforderlich. Die durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hervorgerufenen Kosten und sonstigen Folgen des Notarverzeichnisses und des besonderen elektronischen Notarpostfachs werden im Rahmen der Evaluierung dieses Gesetzes geprüft. Diese Evaluierung wird auch die durch die NotVPV näher präzisierten Vorgaben umfassen.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Notarverzeichnis)

Zu § 1 (Eintragung von Amtspersonen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 zählt diejenigen Personen im Einzelnen auf, die als aktuell bestellte Amtsträgerinnen und Amtsträger in das Notarverzeichnis einzutragen sind. Die Nummern 1 bis 3 leiten sich dabei aus § 78I Absatz 1 Satz 1 BNotO ab. Die in den Nummern 1 und 2 vorgenommene, an die Regelung in § 3 Absatz 1 und 2 BNotO anschließende Unterscheidung zwischen hauptberuflichen Notarinnen und Notaren einerseits sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren andererseits soll im Notarverzeichnis abgebildet werden, da es für Rechtsuchende von Relevanz sein kann, ob ein Notar zugleich anwaltliche Aufga-

ben übernimmt. Nummer 4 erfasst die nach § 114 Absatz 4 BNotO in Baden-Württemberg übergangsmäßig eingesetzten Notariatsabwicklerinnen und Notariatsabwickler, für die nach § 13 Satz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1975 S. 116) die für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter geltenden Vorschriften der BNotO grundsätzlich entsprechend gelten. Dies betrifft somit auch die Eintragungspflicht nach § 78I Absatz 1 Satz 1 BNotO.

Zu Absatz 2

In § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 6 Nummer 5 sowie § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 6 BNotO wird die Intention deutlich, über das Notarverzeichnis auch eine Urkundensuche in der Form zu ermöglichen, dass festgestellt werden kann, welche insbesondere von früheren Amtspersonen erstellten Urkunden heutzutage von welchen Personen oder Stellen verwahrt werden. Die Bundesnotarkammer benötigt diese Angaben unter anderem schon deshalb, um ihren Auskunftspflichten im Zusammenhang mit dem Zentralen Testamentsregister (vgl. § 78f BNotO) nachkommen zu können. Eine solche Suche ist aber vor allem auch für Bürgerinnen und Bürger äußerst hilfreich, die eine Urkunde, von der sie jetzt beispielsweise noch eine Ausfertigung benötigen, bei einer nicht mehr amtierenden Amtsperson haben beurkunden lassen, und nunmehr in Erfahrung bringen müssen, wo die Urkunde aktuell verwahrt wird. Das von der Bundesnotarkammer bereits längere Zeit vor dem am 9. Juni 2017 erfolgten Inkrafttreten des § 78I BNotO auf der Grundlage des § 78 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BNotO betriebene Notarverzeichnis (www.notar.de) ermöglicht denn auch bereits eine solche Suche.

Um auch die Suche von Urkunden früherer Amtspersonen zu ermöglichen, können in das Notarverzeichnis auch Angaben zu früheren Amtspersonen eingetragen werden. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1990 ist dies weitgehend schon geschehen, teilweise reichen die Einträge auch noch weiter zurück. Absatz 2 soll vor diesem Hintergrund sicherstellen, dass der bereits vorhandene Datenbestand beibehalten und auf freiwilliger Basis weiter ausgebaut werden kann. Eine Verpflichtung zur rückwirkenden Erfassung früherer Amtspersonen ist nicht vorgesehen, weil der damit verbundene Aufwand erheblich und zumindest für einige zeitliche Epochen kaum rechtssicher möglich ist. Die Eintragungen früherer Amtspersonen erfolgen daher auf freiwilliger Basis und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Neben den bereits in Absatz 1 aufgezählten Amtspersonen, die von Absatz 2 Nummer 1 in Bezug genommen werden, wurden in früherer Zeit auch von Notarinnen und Notaren im baden-württembergischen Landesdienst und von dortigen Amtsverwalterinnen und Amtsverwaltern Urkundenrollen geführt, so dass diese durch Absatz 2 Nummer 2 und 3 den Notarinnen und Notaren sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern gleichgestellt werden sollen. Von der rückwirkenden Erfassung nicht umfasst werden dagegen die in der Deutschen Demokratischen Republik tätig gewesenen Notarinnen und Notare. Eine retrograde Erfassung dieser Notarinnen und Notare ist in Anbetracht des relativ großen Aufwandes, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen würde, derzeit nicht beabsichtigt.

Soweit die Ermächtigung zur näheren Regelung der Voraussetzungen für die Urkundensuche in der NotVPV nicht schon unmittelbar aus den eingangs genannten Normen folgt, folgt diese jedenfalls aus § 78m Absatz 2 Satz 1 BNotO. Der Vorgabe aus § 78m Absatz 2 Satz 2 BNotO entsprechend wird der Verwendungszweck im einleitenden Satzteil mit „Urkundensuche“ beschrieben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Klarstellung, dass jede Person, die einmal im Sinne der Absätze 1 und 2 tätig gewesen ist, nur einmal als sogenannte „Amtsperson“ in das Notarverzeichnis eingetragen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob sie eine oder mehrere amtliche Tätigkei-

ten (zum Beispiel zum einen als Notarin oder Notar und zum anderen als Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter) ausübt oder ausgeübt hat.

Zu § 2 (Angaben zu den Amtspersonen)

Nach Absatz 1 sind zu jeder eingetragenen Person alle amtlichen Tätigkeiten einzutragen, die diese ausübt oder ausgeübt hat. Als unterschiedliche amtliche Tätigkeiten gelten beispielsweise auch die Tätigkeiten als Notarin oder Notar an verschiedenen Amtssitzen oder als Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter in unterschiedlichen Notariaten. Die Unterscheidung der amtlichen Tätigkeiten ist auch deshalb von Bedeutung, weil nach § 14 Absatz 1 NotVPV für jede amtliche Tätigkeit ein besonderes elektronisches Notarpostfach eingerichtet wird.

Absatz 2 bestimmt die Modifikationen für die Eintragung von akademischen Graden, Ehrengraden und der Bezeichnungen „Professorin“ oder „Professor“ als Zusatz zu dem in § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BNotO geregelten Familiennamen. Er entspricht hierbei inhaltlich der für die Rechtsanwaltsverzeichnisse geltenden Regelung in § 2 Absatz 1 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV), was im Hinblick auf § 78I Absatz 5 BNotO auch der Kompatibilität zwischen den Verzeichnissen dient.

Im Anschluss an die Ausführungen zu Absatz 2 entspricht auch die ergänzende Regelung in Absatz 3 zu den Vornamen der Bestimmung in § 2 Absatz 3 RAVPV.

Das in Absatz 4 genannte Geburtsdatum wird benötigt, um eine zweifelsfreie Identifizierung der eingetragenen Personen zu gewährleisten. Nach § 9 Absatz 2 NotVPV soll es jedoch für Rechtssuchende nicht einsehbar sein, da es sich um ein personenbezogenes Datum handelt, dessen Kenntnis für die Inanspruchnahme der notariellen Tätigkeit nicht erforderlich ist. Die Eintragung entspricht damit insgesamt den Vorgaben des § 78m Absatz 2 BNotO.

Absatz 5 spezifiziert im Hinblick auf die Bedürfnisse der Rechtssuchenden die Vorgabe aus § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 BNotO. Die Eintragung von Sprachkenntnissen erfolgt auf entsprechende Mitteilung der eingetragenen Person. Es ist nicht Aufgabe der Bundesnotarkammer, die Sprachkenntnisse der eingetragenen Personen zu ermitteln oder zu überprüfen. Eingetragen werden können jedoch nur Sprachen, in denen die Amtsperson Entwürfe fertigen und beurkunden kann. Die Amtsperson muss also fähig und willens sein, Amtshandlungen in der eingetragenen Sprache vorzunehmen. Sonstige Sprachkenntnisse der eingetragenen Person sind nicht eintragungsfähig, weil sie deren privater Sphäre und nicht deren amtlicher Funktion zuzuordnen sind.

Zu § 3 (Angaben zu den amtlichen Tätigkeiten)

Mit Absatz 1 werden die einzelnen Angaben festgelegt, die zu den jeweiligen amtlichen Tätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 NotVPV einzutragen sind. Für den in Nummer 1 angeführten, aus § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNotO folgenden Amtssitz gilt § 10 BNotO. Wird einer Amtsperson daher nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BNotO als Amtssitz beispielsweise nur ein bestimmter Stadtteil zugewiesen, so ist als Amtssitz der Ortsname samt Stadtteil ins Notarverzeichnis einzutragen. Nach Nummer 2 ist im Anschluss an § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 6 Nummer 1 BNotO zu jeder amtlichen Tätigkeit deren Beginn anzugeben, d. h. der Zeitpunkt, zu dem eine Bestellung oder Verlegung des Amtssitzes wirksam geworden ist. Nach Nummer 3 ist aufgrund von § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 6 Nummer 1 und 2 BNotO auch das Ende der amtlichen Tätigkeit einzutragen. Steht dieses (ausnahmsweise) zur Zeit der Eintragung bereits fest, so ist es sogleich, anderenfalls dann einzutragen, wenn die Notarkammer hiervon Kenntnis erlangt hat. Zu Geschäftsstellen (Nummer 4) und auswärtigen Sprechtagen (Nummer 5; vgl. zu beiden § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNotO) sind als Anschrift Straße, Postleitzahl und Ort anzugeben.

Mit Absatz 2 wird die Vorgabe des § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 BNotO dahingehend konkretisiert, dass für jede Geschäftsstelle je eine der bezeichneten Nummern bzw. Adressen eintragungsfähig ist. Inhaltlich entspricht die Bestimmung damit weitgehend § 2 Absatz 5 RAVPV.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 BNotO kann eine Notarin oder ein Notar ausnahmsweise auch zugleich Inhaberin oder Inhaber eines besoldeten Amtes sein; sie oder er darf in diesem Fall jedoch ihr oder sein Amt nicht persönlich ausüben. In derartigen Fällen bleibt die Notarin oder der Notar im Notarverzeichnis eingetragen. Mit Absatz 3 wird jedoch klargestellt, dass dann aus dem Notarverzeichnis hervorgehen muss, dass die Notarin oder der Notar ihr oder sein Amt derzeit nicht ausüben darf. Für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter gilt dies nach § 57 Absatz 1 BNotO entsprechend.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass die Verwahrzuständigkeiten einzutragen sind, die aus den §§ 51, 55 und 58 BNotO folgen. Diese Angaben dienen der Urkundensuche; auf die Begründung zu § 1 Absatz 2 NotVPV wird verwiesen. Hinsichtlich der auf Grundlage des § 51 Absatz 1 und 3 BNotO bestimmten Notarinnen oder Notaren übertragenen Verwahrzuständigkeiten folgt das Eintragungserfordernis bereits aus § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit § 67 Absatz 6 Nummer 5 BNotO. Absatz 4 Satz 1 erstreckt das Eintragungserfordernis jedoch auch auf die nach § 55 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 BNotO einzutragenden Verwahrzuständigkeiten, weil diese Angaben ebenfalls für die Urkundensuche von Bedeutung sind. Diese Erstreckung des Eintragungserfordernisses durch die NotVPV beruht auf § 78m Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 78I Absatz 2 Satz 2 BNotO, wobei die Erfassung wie bereits dargelegt insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnotarkammer im Bereich des Zentralen Testamentsregisters nach § 78c Absatz 1 Satz 1 BNotO erforderlich ist. Eine Erstreckung des Eintragungserfordernisses auch auf nach § 45 BNotO übertragene Verwahrzuständigkeiten erscheint dagegen – wie Absatz 4 Satz 2 klarstellt – nicht erforderlich, weil es sich hierbei lediglich um seltene und vor allem kurzzeitige Übertragungen handelt, bei denen sich der Verwahrort einer Urkunde erforderlichenfalls auch leicht durch eine einfache Nachfrage bei der Geschäftsstelle der übertragenden Amtsperson ermitteln lässt. Absatz 4 Satz 3 stellt schließlich klar, dass die nach § 51 Absatz 5 BNotO mögliche Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv die Verwahrzuständigkeit im Sinne von Absatz 4 Satz 1 unberührt lässt. Denn in solchen Fällen verbleibt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausfertigungen, vollstreckbaren Ausfertigungen und Abschriften bei einer Notarin oder einem Notar oder bei einem Amtsgericht. Diese Person oder Stelle (und nicht das lediglich für die Lagerung der Akten zuständige Staatsarchiv) sollte dann aber auch diejenige sein, die von den rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürgern im Urkundenarchiv gefunden werden kann.

Zu § 4 (Frühere Amtspersonen)

Da die früheren Amtspersonen nach § 1 Absatz 2 NotVPV nur zu Zwecken der Urkundensuche eingetragen werden, müssen zu ihnen nicht alle der zu den aktuellen Amtspersonen nach § 78I Absatz 3 Satz 1 BNotO und den §§ 2 und 3 NotVPV einzutragenden Angaben eingetragen werden. Auch in Anbetracht der Vorgabe aus § 78m Absatz 2 Satz 3 BNotO soll der Umfang der zu den früheren Amtspersonen vorzunehmenden Eintragungen daher durch § 4 NotVPV auf das erforderliche Maß begrenzt werden.

Zu § 5 (Notarvertreter)

Notarvertreterinnen und Notarvertreter sind nach § 78I Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 6 Nummer 1 BNotO in das Notarverzeichnis einzutragen. Allerdings werden sie nach § 1 NotVPV nicht als Amtspersonen eingetragen, da sie keine eigene Urkundenrolle führen. Stattdessen sind sie bei der amtlichen Tätigkeit einzutragen, auf sich die Vertretung bezieht. § 2 Absatz 2 bis 4 und § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 NotVPV gelten hierbei entsprechend.

Zu § 6 (Eintragungen)**Zu den Absätzen 1 und 5**

Damit das Notarverzeichnis stets so aktuell wie möglich ist, müssen die Eintragungen durch die Notarkammern und die Bundesnotarkammer jeweils unverzüglich erfolgen, nachdem jenen die einzutragenden Inhalte bekannt geworden sind. Dies wird durch Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 bestimmt. Soweit die Notarkammern Inhalte des Notarverzeichnisses selber einzutragen haben (Absatz 1) oder die Bundesnotarkammer bestimmte Inhalte nur nach deren Mitteilung durch die eingetragene Person einträgt (Absatz 5 Satz 2) ist es für die Kammern bzw. eingetragenen Personen hilfreich, wenn sie sich für die Eintragung bzw. Mitteilung einer Webanwendung bedienen können. Deren Einrichtung durch die Bundesnotarkammer wird daher durch die bezeichneten Bestimmungen vorgegeben.

Zu Absatz 2

Durch Satz 1 soll bestimmt werden, dass bestimmte der den Notarkammern obliegenden Eintragungen im Notarverzeichnis qualifiziert elektronisch zu signieren sind. Hierdurch soll zum einen (ähnlich wie durch die in § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 2 RAVPV enthaltene Vorgabe einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur für Eintragungen in das Gesamtverzeichnis der Rechtsanwälte) die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten und damit eine möglichst hohe Datenqualität sichergestellt werden. Zum anderen folgt das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur aus dem Zusammenspiel des Notarverzeichnisses mit den von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgegebenen qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen. Denn bestimmte Angaben dürfen nach § 12 Absatz 1 Satz 3 des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) nur dann in ein qualifiziertes Zertifikat aufgenommen werden, wenn die zuständige Stelle die Angaben zuvor bestätigt hat. Die Bestätigung der amtsbezogenen Angaben im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 3 BNotO erfolgt dabei derzeit über die von den Notarkammern als zuständige Stelle getätigten Eintragungen im Notarverzeichnis. Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Signaturverordnung (SigV) musste die Bestätigung mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen elektronischen Dokuments oder schriftlich erfolgen. Zwar ist die SigV mit Inkrafttreten des VDG aufgehoben und die Rechtsverordnung nach § 20 VDG, die die SigV ersetzen soll, noch nicht erlassen worden. Allerdings war mit dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt vom 23. Juli 2014 und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 357 vom 28.8.2014, S. 73) (eIDAS-Verordnung) und des VDG keine Absenkung des bestehenden Standards in diesem Bereich gewollt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Anforderungen an die Bestätigung der Angaben in Attributen unverändert bleiben werden. Deshalb sollen die Eintragungen im Notarverzeichnis, sofern sie für den Inhalt eines Attributs im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 VDG relevante Angaben enthalten, qualifiziert elektronisch zu signieren sein; sie können dann weiterhin als Bestätigung der Angaben durch die zuständige Stelle gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 VDG herangezogen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für den Fall von technischen Störungen und Ähnlichem eine Ausnahmegvorschrift zu der Regelung in Absatz 1, nach der die Notarkammern die ihnen obliegenden Eintragungen im Notarverzeichnis grundsätzlich selbst über eine Webanwendung vorzunehmen haben, damit auch in solchen Fällen eine hohe Aktualität des Notarverzeichnisses gewährleistet werden kann. Um den bereits zu Absatz 2 beschriebenen Anforderungen an die Authentizität zu genügen, ist es erforderlich, dass die Beauftragung durch die Notarkammern in solchen Fällen schriftlich erfolgt.

Zu Absatz 4

Nach § 78I Absatz 3 Satz 3 BNotO kann die Eintragung von Notarvertreterinnen und Notarvertretern unmittelbar durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Bundesnotarkammer kann den Aufsichtsbehörden hierfür Webanwendung zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall bestehen keine inhaltlichen Unterschiede zu den von den Notarkammern über eine Webanwendung vorzunehmenden Eintragungen, so dass die Vorgaben der Absätze 2 und 3 insoweit entsprechend gelten.

Zu § 7 (Berichtigungen)

Mit den sich inhaltlich an den §§ 4 und 12 RAVPV orientierenden Regelungen zu Berichtigungen und Vervollständigungen, die die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Bundesnotarkammer, der Notarkammern und der Aufsichtsbehörden berücksichtigen, soll die Aktualität des Notarverzeichnisses dauerhaft gewährleistet werden.

Zu § 8 (Löschungen)

Zu Absatz 1

Wird ein besonderes elektronisches Notarpostfach gesperrt, kann dieses nach § 18 Absatz 3 Satz 1 NotVPV nicht mehr erfolgreich adressiert werden, so dass auch dessen Bezeichnung unverzüglich aus dem Notarverzeichnis zu löschen ist.

Zu Absatz 2

Endet die amtliche Tätigkeit einer nach § 1 Absatz 1 NotVPV eingetragenen Person, so sollen nach Absatz 2 alle nicht mehr benötigten Angaben gelöscht werden. Dies betrifft insbesondere solche Angaben, die keine Relevanz für die Urkundensuche haben. Nicht gelöscht werden dagegen die Angaben zu Notarvertreterinnen und Notarvertretern, da diese zukünftig noch zum Betrieb des von der Bundesnotarkammer nach § 78h BNotO zu errichtenden elektronischen Urkundenarchivs benötigt werden. Scheidet eine Amtsperson vollständig aus dem Amt des Notars aus, endet nicht nur die konkrete amtliche Tätigkeit der Amtsperson, sondern auch deren Bestellung als Amtsperson insgesamt. In diesem Fall sind auch die nach § 2 Absatz 5 NotVPV eingetragenen Angaben zu den Beurkundungssprachen zu löschen.

Da die Bundesnotarkammer in diesen Fällen ohnehin die in ihre Zuständigkeit fallenden Angaben nach § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 2 NotVPV zu löschen hat, soll sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch die in die eigentlich in die Zuständigkeit der Notarkammern fallenden Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 NotVPV löschen.

Zu § 9 (Einsichtnahme)

Zu Absatz 1

Absatz 1, der inhaltlich § 6 Absatz 1 RAVPV entspricht, soll gewährleisten, dass Rechtssuchende das Notarverzeichnis kostenfrei und ohne vorherige Registrierung über das Internet einsehen können. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist dabei nicht im Sinne einer einhundertprozentigen Verfügbarkeit des Verzeichnisses zu verstehen. Gemeint ist vielmehr ein Grad der Verfügbarkeit, der bei Beachtung der technisch und organisatorisch gebotenen Sorgfalt vernünftigerweise erwartet werden kann. Kurzzeitige Ausfälle des Verzeichnisses wegen Wartungsarbeiten oder aufgrund trotz gewissenhaften Betriebs nicht vermeidbarer Störfälle werden sich nicht immer vollständig verhindern lassen. Die Regelung schließt zudem nicht aus, dass die Bundesnotarkammer zum Beispiel zur Verhinderung des automatischen Abzugs von E-Mail-Adressen technisch-organisatorische Maßnahmen wie Captcha einsetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt aus den bereits zu § 2 Absatz 4 NotVPV dargelegten Gründen eine Einsehbarkeit des Geburtsdatums aus.

Zu Absatz 3

Entscheidungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 BNotO und Angaben zu einer vorläufigen Amtsenthebung haben nur für die Dauer ihrer Wirksamkeit Relevanz für die rechtssuchende Bevölkerung. Daher sind diese Angaben nach Absatz 3 nach dem Ende ihrer Wirksamkeit nicht mehr einsehbar. Eine vollständige Löschung kommt jedoch nicht in Betracht, weil die Angaben für interne Zwecke der Bundesnotarkammer weiterhin benötigt werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der von der Bundesnotarkammer als qualifiziertem Vertrauensdienstleister zu beachtenden Aufbewahrungsfristen sowie für die Zugriffsverwaltung der IT-Anwendungen der Bundesnotarkammer.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, unter welchen Umständen bei einer Einsicht in das Notarverzeichnis die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters ersichtlich sein muss. Regelmäßig ist die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters für die Rechtsuchenden nicht von Belang, da die Notarvertreterin oder der Notarvertreter im Rechtsverkehr nicht als eigenständige Amtsträgerin oder eigenständiger Amtsträger auftritt, sondern nur eine von der von ihr oder ihm vertretenen Amtsperson abgeleitete Amtsbefugnis ausübt. So versieht sie oder er sein Amt nach § 41 Absatz 1 BNotO beispielsweise auf Kosten der oder des Vertretenen und gebraucht deren oder dessen Siegel und Stempel. Zudem werden die von ihr oder ihm vorgenommenen Beurkundungen in die Urkundenrolle des Vertretenen eingetragen. Deshalb muss die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters, zumal sie manchmal nur sehr kurzfristig oder nur für einen Tag erfolgt, auch unter Transparenzaspekten grundsätzlich nicht aus dem Notarverzeichnis ersichtlich sein. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die oder der Vertretene aus rechtlichen Gründen gehindert ist, ihr oder sein Amt wahrzunehmen, was insbesondere in den Fällen einer vorläufigen Amtsenthebung der Fall ist. Hier sollte aus dem Notarverzeichnis nicht nur ersichtlich sein, dass die oder der Vertretene aus rechtlichen Gründen gehindert ist, ihr oder sein Amt wahrzunehmen, sondern auch, wer für sie oder ihn tätig wird, zumal alternativ zur Notarvertretung in diesen Fällen nach § 56 Absatz 1 bzw. 4 BNotO auch eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter bestellt werden kann und diese oder dieser nach § 78I Absatz 1 Satz 1 BNotO in das Notarverzeichnis einzutragen ist.

Zu § 10 (Suchfunktion)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 verdeutlicht die beiden grundlegenden Funktionen des Notarverzeichnisses, die Notarsuche (mit der nach amtierenden Amtspersonen gesucht werden kann) und die Urkundensuche, mit der danach gesucht werden kann, welche Amtsperson oder Stelle aktuell Urkunden einer früheren Amtsperson verwahrt. Als Verwahrende kommen dabei nach § 51 Absatz 1 Satz 1 und 2 BNotO hauptsächlich das Amtsgericht am früheren Amtssitz, ein anderes Amtsgericht oder eine amtierende Notarin oder ein amtierender Notar in Betracht. Für alle ab dem 1. Januar 2022 errichteten Urkunden treten in Anbetracht der ab dann geltenden Neufassung des § 51 Absatz 1 BNotO an die Stelle der Amtsgerichte die Notarkammern. Weiter können Urkunden auch durch ein Staatsarchiv oder eine Notariatsverwalterin oder einen Notariatsverwalter verwahrt werden (vgl. § 51 Absatz 5 bzw. § 58 Absatz 1 BNotO).

Die Notarsuche erfasst nur die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 NotVPV genannten Amtspersonen und somit nicht die Notariatsabwicklerinnen und Notariatsabwickler. Grund hierfür ist, dass die Notariatsabwicklerinnen und Notariatsabwickler nach § 15 des baden-württembergischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht berechtigt sind, neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen und der rechtssuchenden Bevölkerung folglich insoweit nicht zur Verfügung stehen.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Mit Absatz 2 werden die Angaben bestimmt, die die Bundesnotarkammer für eine Suche mindestens zur Verfügung stellen muss. Die Vorgaben der Absätze 3 und 4, die denjenigen nach § 7 Absatz 2 und 3 RAVPV entsprechen, sollen einen Missbrauch der Suchfunktion verhindern.

Zu § 11 (Einsehbarkeit und Datensicherheit)

Zu Absatz 1

Zu den erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gehören zum einen solche, die darauf abzielen, dass Fehlfunktionen des Notarverzeichnisses gar nicht erst auftreten wie zum Beispiel ein angemessener Testbetrieb der für das Notarverzeichnis verwendeten Komponenten. Zudem hat die Bundesnotarkammer eine Supportstruktur zu implementieren, die gewährleistet, dass ihr auftretende Fehlfunktionen mitgeteilt werden können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 hat die Bundesnotarkammer bei etwaigen Fehlfunktionen des Notarverzeichnisses Maßnahmen zu deren Behebung zu veranlassen. Dabei gilt eine zeitliche Abstufung. Bei schwerwiegenden Fehlfunktionen, die die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit des Notarverzeichnisses in erheblichem Ausmaß gefährden oder beeinträchtigen, muss die Bundesnotarkammer diese Maßnahmen unverzüglich veranlassen. Bei allen anderen Fehlfunktionen muss die Bundesnotarkammer die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen jedenfalls zeitnah veranlassen.

Zu Absatz 3

Die Datensicherheit bei der Nutzung von Webanwendungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 NotVPV ist nach Absatz 3 Satz 2 durch ein Verfahren mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln zu gewährleisten. Dies wird derzeit dadurch bewerkstelligt, dass die Webanwendung lediglich aus dem Notarnetz erreichbar ist (siehe hierzu bereits Buchstabe A. I. 2. der Begründung).

Weitere Regelungen zum Schutz der Systeme durch technische und organisatorische Maßnahmen der Bundesnotarkammer sind in dieser Verordnung entbehrlich, weil insoweit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) Anwendung finden.

Zu Teil 2 (Besonderes elektronisches Notarpostfach)**Zu § 12 (Besonderes elektronisches Notarpostfach)****Zu Absatz 1**

Das besondere elektronische Notarpostfach dient vor allem der elektronischen Kommunikation der Postfachinhaberinnen und -inhaber mit den Gerichten auf einem sicheren Übermittlungsweg (siehe hierzu bereits Buchstabe A. I. 2. der Begründung). Satz 1 stellt dies ausdrücklich klar. Satz 2 bestimmt, dass das besondere elektronische Notarpostfach zudem der sicheren elektronischen Kommunikation der Postfachinhaberinnen und -inhaber untereinander dient.

Zu Absatz 2

Das besondere elektronische Notarpostfach soll zukunfts offen gestaltet sein und auch der sicheren elektronischen Kommunikation mit anderen Stellen oder Personen dienen können. Dies entspricht dem in § 78 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 BNotO verankerten Auftrag der Bundesnotarkammer, die elektronische Kommunikation der Notarinnen und Notare mit Behörden und sonstigen Dritten zu unterstützen, und steht im Einklang mit dem allgemeinen Ziel der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland.

Andere Stellen oder Personen im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere solche, die im Rahmen des EGVP über eigene Postfächer verfügen. Dies sind zum Beispiel die Inhaberinnen oder Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs. Zudem kann eine Einrichtung von besonderen elektronischen Notarpostfächern für solche Stellen sinnvoll sein, die häufig mit Notarinnen und Notaren sowie Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwaltern zu kommunizieren haben. Hierzu zählen neben der Bundesnotarkammer selbst unter anderem die Notarkammern, das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (§ 7g BNotO) sowie die Notarkasse und die Ländernotarkasse (§ 113 Absatz 1 und 2 BNotO).

Zu Absatz 3

Mit der § 19 Absatz 3 RAVPV entsprechenden Regelung soll zum Zweck einer möglichst reibungslosen Kommunikation sichergestellt werden, dass die Postfachinhaberinnen und -inhaber alle über das besondere elektronische Notarpostfach adressierbaren Personen und Stellen schnell und unkompliziert erreichen können. Daher hat die Bundesnotarkammer ihnen nach Satz 1 eine elektronische Suche nach allen adressierbaren Personen und Stellen zu ermöglichen. Umgekehrt sollen jedenfalls auch die Gerichte die adressierbaren Postfachinhaberinnen und -inhaber schnell und unkompliziert finden können. Daher hat die Bundesnotarkammer nach Satz 2 den Gerichten die für eine elektronische Suche nach den Postfachinhaberinnen und -inhabern erforderlichen Daten zugänglich zu machen. Werden neben den Gerichten weitere Personen und Stellen in die elektronische Kommunikation über das besondere elektronische Notarpostfach einbezogen, kann die Bundesnotarkammer nach Satz 3 diesen ebenfalls die für eine elektronische Suche der Postfachinhaberinnen und -inhaber erforderlichen Daten zugänglich machen. In diesem Zusammenhang dürfte es sich anbieten, dass die Bundesnotarkammer die von der Bundesländer-Kommission für Informationstechnik in der Justiz erstellte Rollenmatrix übernimmt.

Zu § 13 (Führung der Postfächer)

Zu Absatz 1

Der Absatz entspricht § 20 Absatz 1 RAVPV. Das besondere elektronische Notarpostfach ist nach Satz 1 auf der Grundlage des Protokollstandards „Online Services Computer Interface“ (OSCI) oder einem künftig an dessen Stelle tretenden Standard zu betreiben. Der OSCI-Protokollstandard ist der unter anderem für das EGVP maßgebliche Protokollstandard. Seine Einhaltung ist erforderlich, um die Interoperabilität des besonderen elektronischen Notarpostfachs mit den Systemen anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr sicherzustellen.

Nach Satz 2 hat die Bundesnotarkammer die Möglichkeit der sicheren Kommunikation über das besondere elektronische Notarpostfach fortlaufend zu gewährleisten. Die Bundesnotarkammer hat daher – soweit möglich – auch etwaige technische Änderungen auf Seiten der Gerichte nachzuvollziehen, wenn eine sichere Kommunikation mit diesen andernfalls nicht mehr gewährleistet wäre.

Zu Absatz 2

Zur besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen soll das besondere elektronische Notarpostfach soweit wie möglich barrierefrei ausgestaltet sein. Diese Vorgabe ist in § 78n Absatz 2 Satz 4 BNotO bereits gesetzlich verankert und wird durch den Verweis auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in Absatz 2 konkretisiert. Für die Ausgestaltung des besonderen elektronischen Notarpostfachs gelten daher die Vorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in deren jeweils geltender Fassung, soweit nicht ausnahmsweise aus übergeordneten Gründen Abweichungen davon erforderlich sind. Die „Soll“-Formulierung an dieser Stelle bedeutet also nicht, dass die Beachtung der Vorgaben der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in das Belieben der Bundesnotarkammer gestellt ist, sondern nur, dass – vergleichbar mit der Vorschrift des § 12a Absatz 6 des Behindertengleichstellungsgesetzes – in begründeten Ausnahmefällen von den Vorgaben der Verordnung abgewichen werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 steht im Zusammenhang mit den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Einreichung elektronischer Dokumente. Nach § 130a Absatz 3 ZPO (sowie § 46c Absatz 3 ArbGG, § 52a Absatz 3 FGO, § 65a Absatz 3 SGG und § 55a Absatz 3 VwGO) kann auf eine qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person nur dann verzichtet werden, wenn die verantwortende Person das einfach signierte Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg einreicht (vergleiche auch Buchstabe A. I. 2 der Begründung). Für die Empfängerin oder den Empfänger eines Dokuments, das ohne qualifizierte elektronische Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandt wurde, muss daher erkennbar sein, dass die Nachricht von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber selbst versandt worden ist. Andernfalls könnte die Empfängerin oder der Empfänger die Einhaltung der Anforderungen des § 130a Absatz 3 ZPO bzw. der parallelen Vorschriften der anderen Verfahrensordnungen nicht überprüfen.

Zu § 14 (Einrichtung und Aktivierung eines Postfachs)

Zu Absatz 1

Das besondere elektronische Notarpostfach knüpft an die amtliche Tätigkeit der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers an. Daher hat die Bundesnotarkammer nach Satz 1 für jede ausgeübte amtliche Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars oder einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters ein eigenes besonderes elektronisches Notarpostfach einzurichten. Grundlage der Einrichtung ist die Eintragung der amtlichen Tätigkeit im Notarverzeichnis.

Nach Satz 2 hat die Bundesnotarkammer zu gewährleisten, dass das besondere elektronische Notarpostfach der Amtsperson unverzüglich nach der Eintragung ihrer amtlichen Tätigkeit in das Notarverzeichnis zur Verfügung steht. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sie zum Beginn ihrer amtlichen Tätigkeit in der Lage ist, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben. Das besondere elektronische Notarpostfach ist daher grundsätzlich schon vor dem Beginn der amtlichen Tätigkeit bereitzustellen. Eine Aktivierung darf jedoch erst möglich sein, wenn die jeweilige amtliche Tätigkeit begonnen hat. Andernfalls könnte die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber schon vor Beginn ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit über das Postfach verfügen und im elektronischen Rechtsverkehr als Amtsperson auftreten.

Zu Absatz 2

Das besondere elektronische Notarpostfach muss durch die Amtsperson oder durch die Notarvertreterin oder den Notarvertreter aktiviert werden. Eine Aktivierung durch die Bundesnotarkammer ist aufgrund der technischen Konzeption des besonderen elektronischen Notarpostfachs nicht vorgesehen. Die Bundesnotarkammer stellt das besondere elektronische Notarpostfach lediglich zur Aktivierung durch die Amtsperson oder durch die Notarvertreterin oder den Notarvertreter bereit.

Die Aktivierung erfolgt durch die Amtsperson oder durch die Notarvertreterin oder den Notarvertreter mittels eines Authentisierungszertifikats, das auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit nach dem Anhang II der eIDAS-Verordnung gespeichert ist. Weitere Regelungen über die Vergabe und Zuordnung dieser Zertifikate sind entbehrlich, weil alle Amtspersonen aufgrund der Bestimmung des § 33 Absatz 1 BNotO (ggf. in Verbindung mit § 57 Absatz 1 BNotO oder § 39 Absatz 4 BNotO) bereits über ein Zertifikat verfügen, das die in Satz 1 genannten Anforderungen erfüllt.

Zu Absatz 3

Durch das Authentisierungszertifikat im Sinne des Absatzes 2 kann die Amtsperson oder die Notarvertreterin oder der Notarvertreter nachweisen, dass sie die Person ist, die sie vorgibt zu sein. Um eine sichere Zuordnung des besonderen elektronischen Notarpostfachs zu gewährleisten, muss bei der Aktivierung des Postfachs sodann noch sichergestellt sein, dass die sich mittels des Zertifikats authentisierende Person nur ein solches Postfach aktivieren kann, das auch für sie eingerichtet wurde.

Zu § 15 (Weitere Zugangsberechtigungen zum Postfach)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber weiteren Personen eine Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach erteilen. Dadurch soll der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber vor allem eine arbeitsteilige Büroorganisation ermöglicht werden, bei der auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die elektronisch eingehende Post zugreifen können. Zudem kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber dadurch einer Notarvertreterin oder einem Notarvertreter einen Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach einräumen, um eine ordnungsgemäße Fortführung des Amtes während der Vertretungszeit zu gewährleisten.

Die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber kann auch unterschiedlich weit reichende Zugangsberechtigungen erteilen, um die Hierarchien und die Aufgabenverteilung in der eigenen Arbeitsorganisation möglichst genau abzubilden.

Nach Satz 2 kann einer anderen Person die Befugnis eingeräumt werden, weitere Zugangsberechtigungen zu erteilen. Dies dient der Erleichterung der Büroabläufe und einer Entlastung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers von Verwaltungsaufgaben.

So kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber die Erteilung der Zugangsberechtigungen zum Beispiel auf eine Bürovorsteherin oder einen Bürovorsteher oder auf eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter delegieren.

Zu Absatz 2

Weitere Zugangsberechtigungen im Sinne des Absatzes 1 können nach Satz 1 auch die Befugnis umfassen, Nachrichten über das besondere elektronische Notarpostfach zu versenden.

Nicht übertragen werden kann hingegen nach Satz 2 die Befugnis zur formwahrenden Einreichung von Dokumenten ohne qualifizierte elektronische Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg. Denn eine formwahrende Einreichung nicht-qualifiziert elektronisch signierter Dokumente bei Gericht setzt nach § 130a Absatz 3 ZPO sowie den entsprechenden Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen voraus, dass diese Dokumente von der verantwortenden Person auf dem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden. Eine Einreichung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reicht zur Wahrung der Form dagegen nicht aus.

Zu Absatz 3

Die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber kann die nach Absatz 1 Satz 1 erteilten Zugangsberechtigungen jederzeit ändern oder widerrufen. Dies gilt entsprechend für Zugangsberechtigungen, die eine nach Absatz 1 Satz 2 hierzu befugte Person erteilt hat. Diese können sowohl von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber als auch von der die Zugangsberechtigung erteilenden Person jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Auch die Befugnis zur Erteilung weiterer Zugangsberechtigungen nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Befugnis zur Versendung von Nachrichten nach Absatz 2 können von der Postfachinhaberin oder dem Postfachinhaber oder einer dazu ermächtigten Person jederzeit widerrufen werden.

Zu § 16 (Zugang zum Postfach)

Zu Absatz 1

Satz 1 nimmt inhaltlich Bezug auf § 78n Absatz 2 Satz 1 BNotO und stellt klar, dass die Anmeldung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers an dem besonderen elektronischen Notarpostfach mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgt. Gegenwärtig ist vorgesehen, dass die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber über eine Register- oder Notarnetzbox verfügt (Besitzelement), um das besondere elektronische Notarpostfach im Rahmen des Notarnetzes nutzen zu können, und sie oder er bei der Anmeldung zudem einen Nutzernamen sowie eine PIN eingibt (Wissenselement). Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur aus dem Notarnetz auf das besondere elektronische Notarpostfach zugreifen, wobei sie zusätzlich über einen Nutzernamen und ein Kennwort verfügen müssen (siehe zum Ganzen auch Buchstabe A. I. 2. der Begründung). Diese beiden Sicherungsmittel werden in Satz 1 jedoch nicht ausdrücklich festgeschrieben, so dass die Bundesnotarkammer flexibel auf zukünftige technische Entwicklungen reagieren und die Sicherungsmittel dem Stand der Technik entsprechend anpassen kann.

Satz 2 stellt klar, dass zugangsberechtigte Personen wie zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen ein nur für sie gültiges Kennwort zugeteilt wurde, dieses keinen anderen Personen bekanntgeben dürfen.

Satz 3 sieht vor, dass die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber bei einem Versand von Dokumenten ohne qualifizierte elektronische Signatur auf einem sicheren Übermitt-

lungsweg mittels eines Authentisierungszertifikats im Sinne des § 14 Absatz 2 NotVPV angemeldet sein muss. Dadurch wird sichergestellt, dass die Versendung der Dokumente nur durch die Postfachinhaberin oder den Postfachinhaber persönlich erfolgen und nicht auf andere Personen delegiert werden kann. Auf die Begründung zu § 15 Absatz 2 NotVPV wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 sind die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber sowie andere berechnigte Nutzerinnen und Nutzer des besonderen elektronischen Notarpostfachs dazu verpflichtet, sich nach Beendigung der Nutzung des besonderen elektronischen Notarpostfachs von diesem abzumelden. Die verpflichtende Abmeldung soll vermeiden, dass eine unberechtigte Dritte oder ein unberechnigter Dritter das besondere elektronische Notarpostfach über den Zugang einer berechtigten Nutzerin oder eines berechtigten Nutzers einsehen oder nutzen kann.

Aus demselben Grund hat die Bundesnotarkammer nach Satz 2 vorzusehen, dass eine automatische Abmeldung zu erfolgen hat, wenn das besondere elektronische Notarpostfach nach erfolgter Anmeldung für einen bestimmten Zeitraum nicht genutzt wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Inaktivität und der Abmeldung muss jedoch den Bedürfnissen der beruflichen Praxis gerecht werden. So muss zum Beispiel eine angemessene Frist vorgesehen werden, sich mit dem Dokument und seinem Inhalt auseinanderzusetzen und dabei auch andere Dokumente elektronisch oder in Papierform heranzuziehen. Eine automatische Abmeldung nach sehr wenigen Minuten würde deshalb die tägliche Arbeit unangemessen erschweren und zusätzliche Arbeitszeit beanspruchen. Bei der Bemessung des Zeitraums soll der Bundesnotarkammer ein Beurteilungsspielraum zugestanden werden, bei dem nach Satz 3 die dort genannten widerstreitenden Belange zu berücksichtigen sind.

Zu § 17 (Automatisches Löschen von Nachrichten)

Das besondere elektronische Notarpostfach dient der elektronischen Kommunikation und nicht der dauerhaften Speicherung von Nachrichten. Daher darf die Bundesnotarkammer vorsehen, dass die eingehenden Nachrichten nach einem bestimmten Zeitraum automatisiert gelöscht werden. Es liegt in der Verantwortung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers, sicherzustellen, dass die eingegangenen Nachrichten abgerufen und erforderlichenfalls anderweitig gespeichert oder dokumentiert werden. § 17 NotVPV sieht hierfür einen Zeitraum von mindestens 120 Tagen vor. Dieser Zeitraum erscheint ausreichend und angemessen, um bei ordnungsgemäßer Berufsausübung die eingehende elektronische Post zu bearbeiten.

Zu § 18 (Sperrung des Postfachs)

Zu Absatz 1

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 NotVPV bezieht sich die Vergabe eines besonderen elektronischen Notarpostfachs auf die amtliche Tätigkeit einer Notarin oder eines Notars oder einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters. Endet diese amtliche Tätigkeit, muss die Bundesnotarkammer das besondere elektronische Notarpostfach sperren. Nach Satz 1 ist die Bundesnotarkammer daher verpflichtet, das besondere elektronische Notarpostfach unverzüglich zu sperren, wenn das Ende der amtlichen Tätigkeit im Notarverzeichnis eingetragen wird. Dies gilt aus denselben Erwägungen auch dann, wenn eine vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen wird.

Bei der Bestellung einer Notarin oder eines Notars sowie einer Notariatsverwalterin oder eines Notariatsverwalters informiert die Landesjustizverwaltung die Notarkammer unverzüglich über die Dauer der Bestellung (§ 67 Absatz 6 Nummer 1 BNotO). Erlischt das Amt

der Notarin oder des Notars beziehungsweise der Notariatsverwalterin oder des Notariatsverwalters vorzeitig, hat die Landesjustizverwaltung die Notarkammer ebenfalls unverzüglich zu informieren (§ 67 Absatz 6 Nummer 2 BNotO). Die Notarkammer hat diese Angaben wiederum unverzüglich in das Notarverzeichnis einzutragen (§ 78I Absatz 1 Satz 3 BNotO). Deshalb wird es regelmäßig so sein, dass die Eintragung im Notarverzeichnis bereits vor der tatsächlichen Beendigung der amtlichen Tätigkeit erfolgt. Dies gilt gerade auch im Fall des § 67 Absatz 6 Nummer 2 BNotO, weil es sich hierbei oftmals um eine Entlassung aus dem Amt handeln wird (§ 48 BNotO), die typischerweise mit einem zeitlichen Vorlauf beantragt und ausgesprochen wird. Um einen Gleichlauf zwischen der amtlichen Tätigkeit und der Verfügbarkeit des besonderen elektronischen Notarpostfachs herzustellen, sieht Satz 2 daher vor, dass die Sperrung erst mit dem Beginn des auf das Ende der amtlichen Tätigkeit folgenden Tages wirksam wird.

Zu Absatz 2

Ist ein besonderes elektronisches Notarpostfach gesperrt worden, hat die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber zu diesem keinen Zugang mehr. Sofern neben ihr oder ihm weitere Personen über eine Zugangsberechtigung zu dem Postfach verfügen, werden diese von der Sperrung ebenfalls erfasst. Eine entsprechende Regelung für Befugnisse nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 NotVPV ist entbehrlich, weil diese Befugnisse eine bestehende Zugangsberechtigung voraussetzen.

Zu Absatz 3

An besondere elektronische Notarpostfächer, die aufgrund der Beendigung der zugehörigen amtlichen Tätigkeit gesperrt worden sind, sollen nach Satz 1 keine Nachrichten mehr übermittelt werden können. Dadurch soll vermieden werden, dass in einem besonderen elektronischen Notarpostfach weiterhin Nachrichten eingehen, die nicht mehr zur Kenntnis genommen werden können. Die Bundesnotarkammer soll nach Satz 2 jedoch vorsehen, dass Absenderinnen und Absender, die noch versucht haben, an die ihnen eventuell aus früherer Korrespondenz bekannte Adresse Nachrichten zu übermitteln, mitgeteilt wird, auf wen die Zuständigkeit für die Verwahrung der Akten der früheren Amtsperson übergegangen ist. Damit wird die Absenderin oder der Absender in die Lage versetzt, die Nachricht ohne großen weiteren Aufwand noch einmal an die nunmehr zuständige Amtsperson oder Stelle zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Im Fall eines Amtswechsels kann es erforderlich sein, dass die Bundesnotarkammer der Amtsnachfolgerin oder dem Amtsnachfolger eine Übersicht über die vor der Sperrung auf dem besonderen elektronischen Notarpostfachs der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers eingegangenen und noch nicht abgerufenen Nachrichten erteilt. Wenn eine Postfachinhaberin oder ein Postfachinhaber zum Beispiel wegen einer plötzlich aufgetretenen Erkrankung oder wegen Todes unerwartet aus dem Amt geschieden ist, konnte sie oder er möglicherweise nicht mehr alle eingegangenen Nachrichten abrufen und bearbeiten. In diesem Fall kann dann die Amtsnachfolgerin oder der Amtsnachfolger anhand der Übersicht die Absenderinnen oder Absender dieser Nachrichten kontaktieren und um nochmalige Übersendung der noch nicht abgerufenen Nachrichten an sie oder ihn selbst bitten. Zu diesem Zweck ist es jedoch ausreichend, wenn sich die Übersicht auf die Absenderinnen und Absender sowie den Eingangszeitpunkt der Nachrichten beschränkt.

Hat die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber mehrere Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger, kann es erforderlich sein, jeder oder jedem eine Übersicht zu gewähren, um eine ordnungsgemäße Fortführung der Amtsgeschäfte zu ermöglichen. Denn eine inhaltliche Zuordnung einzelner Nachrichten zu den jeweiligen Verwahrzuständigkeiten ist praktisch nicht möglich und technisch nicht abbildbar. Daher kann die Bundesnotarkammer in diesem Fall auch mehreren Personen eine entsprechende Übersicht erteilen.

Zu Absatz 5

Die Sperrung eines Postfachs ist aufzuheben, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Postfach zu Unrecht gesperrt worden ist. Denkbar sind insoweit vor allem Fälle, in denen das Ende einer amtlichen Tätigkeit irrtümlich oder zu einem verfrühten Zeitpunkt eingetragen worden ist. Die hiervon betroffene Amtsperson hat dann die Möglichkeit, dies zu beanstanden und eine Aufhebung der Sperrung zu erwirken.

Zu § 19 (Vorläufige Amtsenthebung)**Zu Absatz 1**

Wird die vorläufige Amtsenthebung einer Amtsperson in das Notarverzeichnis eingetragen, hebt die Bundesnotarkammer nach Satz 1 unverzüglich ihre Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach auf. Dadurch wird sichergestellt, dass die vorläufig des Amtes enthobene Person nicht mehr in der Lage ist, als aktive Amtsperson am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen und über ihr Postfach formwährend mit Gerichten und Behörden zu kommunizieren. Nach Satz 2 wird die Zugangsberechtigung für die Dauer der Wirksamkeit der vorläufigen Amtsenthebung aufgehoben und lebt mit dem Entfallen der Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung grundsätzlich wieder auf. Führt das Verfahren, in dem die vorläufige Amtsenthebung angeordnet wurde, zu einem endgültigen Verlust des Amtes, wird das Postfach allerdings nach § 18 NotVPV insgesamt gesperrt.

Zu Absatz 2

Weitere Zugangsberechtigungen und Befugnisse im Sinne des § 15 NotVPV, die die Amtsperson vor der durch ihre vorläufige Amtsenthebung bedingten Aufhebung ihrer Zugangsberechtigung erteilt hatte, bleiben nach Satz 1 grundsätzlich unberührt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten daher ihre Zugangsberechtigungen trotz der Aufhebung der Zugangsberechtigung der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers. Dadurch können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die eingehenden Nachrichten weiterhin zur Kenntnis nehmen und einer eventuell bestellten Notarvertreterin oder einem eventuell bestellten Notarvertreter die Nutzung des Postfachs vermitteln. Hatte die vorläufig ihres Amtes enthobene Postfachinhaberin oder der vorläufig seines Amtes enthobene Postfachinhaber keine weiteren Zugangsberechtigungen im Sinne des § 15 NotVPV erteilt, dürfte die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters dagegen in aller Regel unzumutbar sein, da diese oder dieser dann weder die im Postfach eingehenden Nachrichten zur Kenntnis nehmen noch selber über das Postfach Nachrichten versenden kann. In solchen Fällen wird daher eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter zu bestellen sein (vgl. § 56 Absatz 4 BNotO).

Da die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber nach der Aufhebung der Zugangsberechtigung nach Absatz 1 keinen Zugriff auf sein Postfach mehr hat, kann er Zugangsberechtigungen und Befugnisse nicht mehr wie sonst nach § 15 Absatz 3 NotVPV ändern. Dies wird durch Satz 2 klargestellt.

Das Fortbestehen von Zugangsberechtigungen und Befugnissen im Sinne des § 15 Absatz 1 und 2 NotVPV soll aber nicht dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowie insbesondere eine Notarvertreterin oder ein Notarvertreter) gegen den Willen der Postfachinhaberin oder des Postfachinhabers auf das Postfach zugreifen können. Daher kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber, auch wenn sie ihres oder er seines Amtes vorläufig enthoben ist, nach Satz 2 von der Bundesnotarkammer verlangen, dass das Postfach insgesamt gesperrt wird. Es gilt dann § 18 Absatz 2 bis 5 NotVPV. Auch in diesem Fall dürfte dann aber eine Notarvertretung in aller Regel unzumutbar und eine Notariatsverwaltung angezeigt sein.

Zu § 20 (Löschung des Postfachs)

Wird ein besonderes elektronisches Notarpostfach nicht mehr benötigt, ist es einschließlich der darin gespeicherten Nachrichten zu löschen. Zwischen der Sperrung des besonderen elektronischen Notarpostfachs und dessen endgültiger Löschung soll ein Übergangszeitraum von sechs Monaten liegen, unter anderem um im Fall einer irrtümlichen Sperrung einem endgültigen Verlust der Daten vorzubeugen. Innerhalb dieser sechs Monate kann die Postfachinhaberin oder der Postfachinhaber auf eine möglicherweise irrtümliche Sperrung des Postfachs hinweisen und die Bundesnotarkammer zu einer Überprüfung der für die Sperrung maßgeblichen Umstände anhalten. Eine Übergangsfrist ist auch deshalb erforderlich, weil es eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann, bis eine Amtsnachfolgerin oder ein Amtsnachfolger, eine Notariatsverwalterin oder ein Notariatsverwalter oder eine Notarvertreterin oder ein Notarvertreter, die oder der gegebenenfalls eine Übersicht im Sinne des § 18 Absatz 4 NotVPV benötigen können, bestellt ist.

Zu § 21 (Inkrafttreten)

Die NotVPV soll unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft treten.